

Beschluss

AG Bremen, § 1684 Abs. 4 BGB, § 1 GewSchG, § 64b Abs. 4 FGG, § 890 ZPO
**Einstweiliger Umgangs Ausschluss von
 Amts wegen bei Gewalt gegen Mutter**

Dem Antragsgegner wird untersagt, sich der Antragstellerin zu nähern, sie anzusprechen, ihr zu folgen, ihr hinterher zu rufen; [...].

Der Umgang des Antragsgegners mit den gemeinsamen beiden Kindern, E. A. und E. A. wird einstweilen ausgesetzt.

Beschluss d. AG-FamG Bremen v. 8.8.2008, Az.: 63 F 2261/08

Zum Sachverhalt:

Die Antragstellerin hatte seit Anfang 2002 mit dem Antragsgegner zusammengelebt. 2003 und 2005 wurden die beiden Kinder geboren. Schon während der Beziehung wurde der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin häufig gewalttätig. Einmal stach er ihr mit einem Messer ins Bein, im Juli 2008 renkte er ihr den Kiefer aus. Die alarmierten Polizeibeamten brachten die Antragstellerin mit den Kindern daraufhin ins Frauenhaus.

Seither wird die Antragstellerin vom Antragsgegner ständig verfolgt und bedroht. Als die Antragstellerin sich wegen einer Unterschrift mit dem Antragsgegner treffen musste, drohte er ihr damit, ihr noch einmal den Kiefer auszurenken, wenn sie nicht zu ihm zurückkehre. In der Woche darauf stand er mit der Polizei vor dem Frauenhaus. Er hatte die Antragstellerin vorher mit diversen SMS aufgefordert, ihm die Kinder herauszugeben. Er wollte die Antragstellerin, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Kinder hat, wegen Kindesentführung anzeigen.

Die Antragstellerin stellte daraufhin einen Antrag nach § 1 GewSchG.

Entscheidungsgründe:

Die angeordneten Schutzmaßnahmen beruhen auf § 1 GewSchG. Sie sind - wie sich aus dem beigehefteten Antrag ergibt - erforderlich und geboten, um weitere Verletzungen oder Androhung von Verletzungen der Antragstellerin abzuwenden.

Die Parteien haben zwei gemeinsame Kinder, die bei der Mutter leben, die auch Inhaberin des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist. Das Gericht kann von Amts wegen Maßnahmen ergreifen, wenn das Kindeswohl durch Verhalten der Eltern gefährdet wird, dazu gehören auch Maßnahmen zur Regelung des Umgangs, § 1684 Abs. 4 BGB, denn der in § 1684 in Bezug genommene Gefährdungsmaßstab ist kein anderer als der in §§ 1666 ff. BGB normierte. Es bedarf daher keines ausdrücklichen Antrages.

Das Gericht ist auch durch § 3 GewSchG nicht daran gehindert, die hier erforderlichen Maßnahmen

zu ergreifen. Zwischen sorgeberechtigten Eltern und Kindern dürfen zwar Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz nicht ergriffen werden, das bedeutet indes nicht, dass Kinder nicht vor den Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt im Rahmen des Eltern-Kind-Verhältnisses nach den hier geltenden Regeln zu schützen sind.

Der Umgang ist vorübergehend auszusetzen, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Das ist vorliegend nach dem glaubhaft gemachten Sachverhalt der Fall. Der Vater bedroht und verfolgt die Mutter der gemeinsamen Kinder, soweit er Kontakt zu den Kindern aufzunehmen versucht, kann hieraus ohne Weiteres wiederum eine bedrohliche Situation für die Mutter der Kinder entstehen. Das Miterleben von Gewalttätigkeiten zwischen ihren Eltern schadet dem Kindeswohl, im Übrigen haben die Kinder ein vitales Interesse daran, dass ihre Mutter nicht verletzt wird. Daher kann Umgang nur dann stattfinden, wenn er geregelt und nach Absprachen vonstatten geht, nötigenfalls unter Einhaltung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen.

Dies zu erreichen, kann der Vater die Hilfe des Jugendamtes und der Gerichte in Anspruch nehmen. Er ist nicht darauf angewiesen, sein Umgangsrecht im direkten Kontakt mit der Mutter umzusetzen. Bevor eine entsprechende, die Interessen der Mutter und das Wohl der Kinder respektierende Regelung nicht getroffen ist, kann Umgang nicht stattfinden.